

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der XXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. Juli 1930.

Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XXIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Brugg, Montag, den 19. Mai 1930, vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathausaal.

(Schluß.)

4. Referat von Rat.-Rat Gunziker, Zofingen, über: Der Bund und die interkantonale Armenpflege:

I.

Es darf gleichsam als ein Symbol betrachtet werden, daß sich die schweizerische Armenpfleger-Konferenz nach 25jährigem Bestand auch heute wieder mit der Frage zu befassen hat: Wie stellt sich der Bund zur interkantonalen Armenpflege? War es doch gerade die Not der interkantonalen Armenpflege, welche vor 25 Jahren die Vertreter der Kantone zu diesen regelmäßigen Armenpfleger-Konferenzen zusammenführte. Damals trieb die Zerrissenheit der kantonalen Armengesetzgebung die Kantone zur Selbsthilfe im eidgenössischen Armenunterstützungsrecht. Und als sichtbare Frucht ihrer Bemühungen steht heute das interkantonale Konkordat für die wohnörtliche Unterstützung von 1920 vor uns. Es bedeutet einen achtbaren Fortschritt auf dem Weg zu einer einheitlichen Landesordnung der interkantonalen Armenpflege: der Armenpflege von Kanton zu Kanton.

Die Selbsthilfe der Kantone in der interkantonalen Armenpflege ist mit dem Konkordat wenigstens für eine Anzahl von Kantonen organisiert worden. Noch fehlt aber heute die Mithilfe der andern Schweizerkantone und vor allem auch die Mithilfe des Bundes. Möge deshalb heute, bei Beginn des 2. Vierteljahrhunderts unserer Konferenzgeschichte endlich auch die tatsächliche Mithilfe des Bundes an dieser interkantonalen Armenpflege zur Tat werden! Das soll und muß das ernste Willensprogramm der heutigen Tagung sein: Nach der Selbsthilfe — die Bundeshilfe.

II.

Die Notwendigkeit einer Reform.

Die Entwicklung des schweizerischen Armenwesens bildet für das schweizerische Staatswesen kein Ruhmesblatt. So achtungsgebietend die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte unseres Volkes auf andern Gebieten zur Entwicklung kamen, so kleinlich nimmt sich der Stand des eidgenössischen Rechtes auf

dem so wichtigen Gebiet des Armenwesens aus. In unserem kleinen Lande, das in ein paar Stunden durchfahren ist, herrscht von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde eine ganz verschiedene Armenpflege, je nachdem der Kanton, in welchem der Arme wohnt, dem interkantonalen Armenkonkordat angehört oder nicht, und je nachdem die Heimatgemeinde des Bürgers mit Gemeindegütern gesegnet ist oder nicht. Aus diesen verschiedenartigen Armengesetzen und Verordnungen spricht noch so recht der Geist einer überlebten Kleinstaatserei. Alle uns umgebenden Staatswejen, auch die Bundesstaaten unter ihnen, haben einheitliche Rechtsgrundsätze im Armenwesen für alle ihre Landesfinder und überlassen die Armenpflege nicht, wie bei uns, noch gänzlich den Kantonen und Gemeinden. An Versuchen und Anläufen, für das ganze Land einheitliche Grundsätze in der Armenunterstützung einzuführen, hat es allerdings auch bei uns seit 60 Jahren nicht gefehlt. Schon in den Revisionsbestrebungen zur Bundesverfassung von 1871 und 1874 haben weitsichtige Staatsmänner, Bundesrat Stämpfli, Bundesrat Schenk und Andere Anträge verfochten, welche für das ganze Land die Armenunterstützung am Wohnort verlangten. Zahlreich sind dann namentlich in den letzten 25 Jahren Anregungen und Motionen in der Bundesversammlung erfolgt, welche das Begehren stellten, es seien für die interkantonale Armenpflege, das heißt für die Unterstützung der Schweizerbürger außerhalb ihres Heimatkantons, einheitliche eidg. Grundsätze zu erlassen. Es geschah dies durch die Motionen Stöckel und Bigler (1906), Luz und Fazy (1910), Burren (1918), zuletzt durch die Motion Ihres heutigen Referenten mit 20 Mitunterzeichnern (1928), welche am 14. März 1929 vom Nationalrat ohne Opposition gutgeheißen worden ist. Nach dem Wortlaut dieser letzten Motion hat der Bundesrat neuerdings den Auftrag erhalten, „eine bundesrechtliche Ordnung der interkantonalen Armenpflege vorzulegen, in dem Sinne, daß verarmte Schweizerbürger, die in einem andern Kanton wohnen, in der Regel nicht mehr heimgeschafft werden dürfen, sondern in ihrem Wohnkanton unterstützt werden sollen unter Mitwirkung des Heimatkantons, wobei das bereits heute unter 11 Kantonen bestehende Konkordat über interkantonale Armenpflege der künftigen bundesrechtlichen Ordnung als Grundlage dienen könnte“. Es wird und muß nun eine der nächsten Bundesaufgaben sein, daß möglichst bald und möglichst wirksam dieses eidgenössische Werk geschaffen wird: eine bundesrechtliche Ordnung wenigstens für die interkantonale Armenpflege.

III.

Überlebt hat sich bei uns insbesondere das starre Heimatprinzip. Vor Jahrhunderten war dieses Heimatprinzip ein Fortschritt in der Armenpflege. Zuvor, noch im 14. und 15. Jahrhundert war der verarmte Schweizerbürger, der nicht in der Heimatgemeinde wohnte, im Unterstützungswesen eigentlich vogelfrei: weder der neue Wohnort, noch der ferne Heimatort war zur Unterstützung verpflichtet. Auf diese lästigen, herumirrenden armen Leute wurden dann die sogenannten Betteljagden veranstaltet. Die fremden Armen wurden einfach zum Land hinaus gejagt. Es war dann ein großer prinzipieller Fortschritt, als die eidgenössischen Tagfahungsabschiede von Baden und Luzern Ende des 15. und im 16. Jahrhundert als eidgenössisches Recht verordneten, daß die heimatlichen Orte, das heißt die Heimatkantone, verpflichtet seien, ihre auswärtigen Armen zu unterstützen oder heimzunehmen. Heute aber ist das unbedingte Heimatprinzip zu einem Hemmschuh für eine sachgemäße humane Armenpflege geworden. Die Wohnsitzeverhältnisse unseres Volkes haben sich zu stark verschoben, als daß eine richtige Armenpflege über die vielen auswärts wohnenden Bürger von der Heimatgemeinde aus noch

ausgeübt werden könnte. Das wird klar, wenn man sich die Zahlen der *Volkszählung* vor Augen führt:

Im Jahre 1850 wohnten noch 64 % der Schweizerbürger in der Heimatgemeinde selber. 1900 wohnten nur noch 38 % in ihrer eigenen Heimatgemeinde, volle 62 % wohnten auswärts. 1920 wohnten noch zirka 30 % in der Heimatgemeinde, während zirka 70 % auswärts wohnten.

In andern Kantonen wohnten 1850 nur 7 % der Schweizerbürger, 1900: 18 %, 1910: 25 %, heute zirka 30 %.

Im Armenwesen unseres Landes hat nun diese große Volksverschiebung zu mißlichen Verhältnissen geführt. Sie bringen eine Unzahl hemmender Momente in die Abwicklung einer Armenverwaltung, welche viel mit kantonsfremden Armen zu tun hat. Die Mitwirkung der heimatlichen Armenpflege ist ganz verschieden, je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und oft auch nach dem Leistungswillen der Heimatgemeinden. Ein erfahrener Armenpfleger hat in dieser Hinsicht seine Erfahrungen in der Frage der Mitwirkung der Heimatgemeinden etwa dahin zusammengefaßt: für einen Basler, der auswärts unterstützt werden müsse, werde von der Heimat volle und ausreichende Unterstützung geleistet; für einen armen Aargauer leiste aber die aarg. Heimatgemeinde in der Regel bloß etwa 50 % der nötigen Unterstützung; und für einen Berner vollends trage die bernische Heimat nur zu 30 % der nötigen Unterstützung bei. Die Wohlfahrtspflegen der großen Städte sehen sich dadurch vor ganz neue, schwierige Aufgaben gestellt. Andererseits wird die Unlust so mancher armen Heimatgemeinde, diese Unterstützungen nach auswärts zu leisten, auch sehr verständlich, wenn man erfährt, daß z. B. kleine Landgemeinden im Aargau mit kaum 300 in der Heimat ansässigen Bürgern alljährlich ihre 20,000 Franken und mehr nur für Unterstützungen auswärtiger Bürger durch Steuern aufbringen müssen, während in der Heimatgemeinde selbst kein einziger Bürger zu unterstützen war und diese Unterstützungslast noch ganz allein von den Bürgern im Heimatort zu tragen ist, während die hablichen Bürger außerhalb des Heimatkantons nach dem geltenden Recht zur Mittragung dieser Steuerlast gar nicht herangezogen werden können! Darum hat mit Recht die vom Bundesrat eingesetzte außerparlamentarische Kommission für die Gebirgshilfe (Motion Baumberger) auch ihrerseits die Entlastung der armen Gemeinden in der Armenpflege durch den Unterstützungswohnsitz gefordert. Von einer Berggemeinde im Bündnerland wird berichtet, daß die Armenlasten auf den Kopf der Bevölkerung 77 Fr. betragen!

IV.

Ein Bundesgesetz über die interkantonale Armenpflege.

Eine befriedigende und endgültige Lösung kann uns hier aber nur ein Bundesgesetz bringen, wie es die in der Bundesversammlung gestellten Motionen auch verlangt haben. Dabei wird man sich mit einem bescheidenen Fortschritt begnügen müssen. So ginge es wohl z. B. noch nicht an, in einem Bundesgesetz für alle Gemeinden des Landes den Grundsatz einzuführen, daß alle Verarmten in ihrer Wohngemeinde unterstützt werden müssen. Die Verhältnisse sind wohl noch von Gemeinde zu Gemeinde allzu verschieden. Wohl aber sollte doch für die interkantonale Armenpflege, für die Unterstützung der Schweizerbürger, die außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, in einem Bundesgesetz der Grundsatz aufgestellt werden, daß die verarmten Schweizerbürger in andern Kantonen in der Regel an ihrem Wohnort unterstützt werden müssen, unter Mitwirkung ihres Heimatkantons. Dieser Grundsatz könnte meines Erachtens wohl durch bloßes Bundes-

gesetz eingeführt werden, ohne Aenderung der Bundesverfassung, wobei die Anteile von Wohn- und Heimatkanton sehr wohl den bewährten Grundsätzen des Konkordates von 1920/23 angepaßt werden könnten. Eine Verfassungsrevision wäre meines Erachtens nicht einmal notwendig. Der gegenwärtige Art. 45 der Bundesverfassung verpflichtet den Heimatkanton bloß zu einer „angemessenen Unterstützung“ ihres auswärtigen Bürgers. In den bezüglichen Ratsverhandlungen über die Verfassungsrevision 1871/72, welche diesen Artikel aufstellte, wurde vom Kommissionsreferenten Philippin (Neuenburg) denn auch ausdrücklich betont, daß es nunmehr Sache der ausführenden Bundesgesetzgebung sei, zu bestimmen, wie dieser Grundsatz (d. h. die angemessene Unterstützung) auszuführen sei. Als „angemessene Unterstützung“ durch die Heimat kann also bei langjährigem Wohnsitz in einem andern Kanton bundesgesetzlich auch die Rückerstattung z. B. bloß der Hälfte der vollen Armenauslagen betrachtet werden. Die Schöpfer der Bundesverfassung selber waren also der Ansicht, daß ein ausführendes Bundesgesetz erst noch die Art und Höhe der Unterstützung durch die Heimatgemeinde näher bestimmen müsse und also z. B. auch nach der Dauer des Wohnsitzes abstufen könne.

V.

Wenn man nun aber trotzdem aus juristischer Aengstlichkeit auch sogar nur für eine interkantonalen Ordnung der Unterstützungsfrage trotz Art. 45, Abs. 3, noch eine neue besondere Verfassungsbestimmung als nötig erachten würde, dann wäre diese möglich durch einen Zusatz zu Art. 45 oder durch eine Aenderung des Art. 48 der B.B. Wohl am einfachsten könnte die Neuordnung dem heutigen Niederlassungsartikel 45 angeschlossen werden. Man täte wohl gut, sich dabei auf die Ordnung der interkantonalen Armenpflege zu beschränken und die innerkantonale Armenpflege der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Es könnte dann z. B. der folgende Zusatz zu Art. 45 beigelegt werden: „Ueber Art und Höhe der Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons im Sinne von Art. 45, Abs. 3, der B.B. sowie über die Mitwirkung des Wohnkantons und des Bundes an dieser Unterstützung stellt die Bundesgesetzgebung einheitliche Grundsätze auf.“ Wenn man von dieser einfachsten Lösung absehen wollte, würde es sich darum handeln, dem Art. 48 über die Verpflegung erkrankter Schweizerbürger in andern Kantonen eine allgemeinere, grundsätzlichere Fassung zu geben.

Und was nun den Inhalt eines solchen Bundesgesetzes betrifft, so würde das neue Gesetz sich vorläufig am besten an die Grundsätze des Konkordates in der Fassung von 1923 halten, indem es diese Grundsätze zum eidgenössischen Recht erhebt. Diese Grundsätze haben sich nun 7 Jahre in der interkantonalen Armenpflege einer Reihe von Schweizerkantonen bewährt, so daß ihre Anwendung auf eidgenössischem Boden als gegeben erscheint. Sie lassen sich in folgendem kurz zusammenfassen:

Schweizerbürger, die während zwei Jahren ununterbrochen in einem Kanton wohnen, werden durch den Wohnsitzkanton unterstützt. An die Unterstützung leistet der Heimatkanton Beiträge: in den ersten 10 Jahren $\frac{3}{4}$ der ausgelegten Unterstützungen; nach einem Wohnsitz von 10—20 Jahren die Hälfte der ausgelegten Unterstützungen; nach einem Wohnsitz von über 20 Jahren $\frac{1}{4}$ der ausgelegten Unterstützungen. Der Heimatkanton kann den Verarmten nur heimrufen, wenn eine dauernde Anstalts- oder Familienversorgung nötig wird, oder wenn der Verarmte dauernd unterstützungsbedürftig wird und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des zu Unterstützten selber vorzuziehen ist. Der Wohnkanton seinerseits kann die Heimischaffung verlangen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Niederlichkeit oder Ver-

wahrloosung. Als wichtige Bestimmung wäre außerdem die Schaffung einer eidgenössischen Rekursinstanz vorzusehen mit Vertretern der verschiedenen Interessen in der interkantonalen Armenpflege. Eine befriedigende bundesrechtliche Ordnung wird nun aber nicht wohl zustandekommen, wenn nicht auch der Bund an diese durch Bundesgesetz verordnete Neuerung seine finanzielle Unterstützung leiht. Diese dürfte keine zu große Belastung darstellen. Die Gesamtkosten der interkantonalen Armenpflege in der Schweiz betrugen nämlich nach dem bundesrätlichen Geschäftsbericht von 1922 zirka 3½ Millionen. Mit einer Bundessubvention von 1 bis 2 Millionen könnte also der Bund eine recht ordentliche Beteiligung an diesen Kosten übernehmen, im Vergleich zu vielen andern weit weniger wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft eine bescheidene Bundesleistung!

Der Erlaß einer solchen Bundesordnung ist heute zu einer dringenden schweizerischen Staatsaufgabe geworden. Das Konkordat hat wohl für die Bürger der Konkordatskantone einheitlichere Armengrundzüge geschaffen. Für die Mehrheit der Schweizerkantone gelten sie aber heute noch nicht. Auch jetzt noch werden verarmte Schweizerbürger ganz verschieden behandelt, je nachdem der Heimatkanton oder aber ihr Wohnkanton dem Konkordat angehört oder nicht. Die Ungleichheit dieses Rechtszustandes ist auch noch überholt worden durch den neuen Ueberfremdungsartikel der Bundesverfassung (Art. 44), wonach der Bund neu eingebürgerten Kindern von Ausländern eidgenössisch eine Armenunterstützung garantiert. Außerdem ist gerade jetzt ein sogenanntes Freundschaftsabkommen mit Deutschland in Behandlung, nach welchem deutsche Staatsangehörige in der Schweiz und umgekehrt in der Regel an ihrem Wohnort unterstützt werden sollen. Wenn demnach sogar ernsthafte Verhandlungen im Gange sind, um das Wohnortsprinzip international einzuführen, so ist es wirklich nicht mehr zu früh, wenn im Innern unseres Landes, in der Armenpflege von Schweizerbürgern in andern Kantonen von Bundeswegen eine gewisse Rechtsgleichheit eingeführt wird. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Dr. Häberlin, hiezu bereits die eidgenössische Initiative ergriffen hat, indem er sämtliche Kantonsregierungen zur Ansichtsäußerung aufforderte. Und erfreulich ist es, zu konstatieren, daß alle Kantone, mit Ausnahme von Freiburg und Neuenburg, sich für ein Eingreifen des Bundes ausgesprochen haben, eventuell im Sinne eines Bundesgesetzes oder dann im Sinne eines Ausbaues des Konkordates. Es würde mit der Schaffung eines solchen Bundesgesetzes endlich wieder einmal eine idealpolitische Forderung der Schweizer Politik verwirklicht. Oder soll diese eidgenössische Politik denn wirklich ganz und gar in rein wirtschaftlichen Standesfragen der Berufsgruppen aufgehen? Nach den parlamentarischen Präntentionen und dem fast ausschließlichen Interesse der Schweizerpresse für diese einseitigen Wirtschaftsfragen könnte man dies fast glauben! Deshalb wäre gerade heute ein recht kräftiger Vorstoß im Sinne der Schaffung einer würdigen eidgenössischen Armenpflege auch eine Tat, welche der ganzen zersplitterten und die meisten Volkskreise gar nicht befriedigenden Wirtschaftspolitik unseres Landes wieder ein ideales Moment politischer Erfrischung beifügen würde.

VI.

Bundeshilfe für das Konkordat.

Nun aber noch etwas zu einer akuten Gegenwartsfrage! Ist es ratsam, nun einfach abzuwarten, bis die Bundesbehörden nach all den außerparlamentarischen und parlamentarischen Kommissionsverhandlungen ein Bundesgesetz geschaffen haben? Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz ist nicht dieser Auffassung. Die beste Vorbereitung für die Schaffung einer bundesgesetz-

lichen Ordnung ist ohne Zweifel die Erweiterung des heutigen Konfordates. Wohl sind heute die wichtigsten und größten Kantone der deutschen Schweiz und auch der Tessin Mitglieder des Konfordates. Noch aber ist kein einziger Kanton der französisch sprechenden Schweiz demselben beigetreten. Wenn wir aber bald zu einer bundesrechtlichen Ordnung kommen wollen, wäre es der beste Weg hiezu, wenn wir unsere Miteidgenossen von der welschen Schweiz ebenfalls für die Grundsätze des Konfordates, die ja doch die Grundlage einer eidgenössischen Ordnung bilden werden, gewinnen könnten. Der Beitritt weiterer Kantone würde aber ohne Zweifel sehr erleichtert und beschleunigt, wenn der Bund der interkantonalen Armenpflege des Konfordates eine wirksame finanzielle Hilfe zuteil werden ließe. Unter dieser Voraussetzung besteht wohl die begründete Hoffnung, daß sich alsdann auch welsche Kantone den Bestrebungen des Konfordates anschließen werden. Um sich über Höhe und Umfang einer solchen Bundesunterstützung ein ungefähres Bild machen zu können, hat Ihre ständige Kommission durch eine Umfrage bei den Konfordatskantonen zunächst die Höhe der Auslagen dieser Kantone für ihre interkantonale Armenpflege gemäß Konfordat feststellen wollen. Die Umfrage ist vollständig beantwortet worden. Nach ihrem Ergebnis kommen diese Auslagen für das Jahr 1929 in folgender Tabelle zum Ausdruck:

Statistik der interkantonalen Armenpflege des Konfordates.

Die Unterstützungssummen der Konfordatskantone für kantonsfremde Angehörige der Konfordatskantone im Kanton (Wohnanteil) einerseits und für eigene Kantonsbürger in andern Konfordatskantonen, also außer Kantons (Heimatanteil) andererseits betrugen 1929 nach Konfordatskantonen:

	Wohnanteil	Heimatanteil
Zürich	459,181	68,840
Bern	156,441	607,436
Luzern (approximativ)	70,000	70,000
Uri (approximativ)	5,000	5,000
Schwyz	—	38,513
Solothurn	194,526	110,602
Basel-Stadt	255,718	22,881
Appenzell S.-Rh.	5	15,111
Graubünden	23,334	30,353
Aargau	zirka 76,000	284,713
Tessin	zirka 10,000	22,468
	<u>1,250,205</u>	<u>1,275,917</u>

Die Konfordatskantone haben also ausgegeben für kantonsfremde Angehörige der Konfordatskantone im Kanton 1,250,000 Fr. Für eigene Kantonsbürger in Konfordatskantonen außer Kantons: 1,275,917 Fr. Als Gesamtleistung für ihre interkantonale Armenpflege kann die Summe von 2,5 Millionen angenommen werden (sie ist in den letzten Jahren ziemlich stark angewachsen). An diese Auslagen wäre eine Bundesunterstützung nachzuziehen. Die Höhe des Bundeszuschusses möchte ich heute von mir aus noch nicht definitiv formulieren. Dagegen muß schon gesagt werden: Wir erwarten von unsern Bundesbehörden eine wirksame Unterstützung, die imstande ist, zögernde Kantone zum Beitritt zur Konfordatsache zu bewegen. Sonst verfehlt der Bundesbeitrag seinen werbenden Zweck vollständig. Bei der Begründung meiner Motion rechnete ich als Bundeshilfe mindestens $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Auslagen der interkantonalen Armenpflege, wie sie das Konfordat den Kantonen verursacht. Für den Anfang wird man richtigerweise wohl

mit einem bescheidenen Ansatze rechnen müssen. Unter dieser Voraussetzung würden z. B. 20 % der Gesamtauslagen zirka 500,000 Fr. pro Jahr ausmachen, 10 % = 250,000 Fr. Die Bundeshilfe könnte schon anlässlich der nächsten Budgetberatung im Bund zur Ausführung gelangen. Die Grundsätze der Bundeshilfe könnten in einem kurzen Beschlusse des Bundesrates oder der Bundesversammlung niedergelegt werden. In gleicher Weise unterstützt der Bund ja seit Jahren Vereine, Unternehmungen, Werke und Bestrebungen von Kantonen, Gemeinden und Privaten mit Summen, die nach Millionen zählen, gestützt auf die Verfassungsbestimmung von Art. 23, wonach der Bund öffentliche Werke unterstützen kann. Mit wie viel größerem Rechte ist eine Bundeshilfe für das schweizerische Armenwesen, dieses *A l t e n b r ö d e l* der eidg. Politik, geboten.

Unsere Meinung ist die, daß die Organe unserer Armenpflegerkonferenz ungehäumt den Auftrag erhalten sollen, diese Bundeshilfe für das Konkordat nun so r a s c h wie m ö g l i c h bei den Bundesbehörden nachzusuchen. Als Gesuchsteller sollten hierbei vor allem aus und namentlich auch die Kantonsregierungen sämtlicher Konkordatskantone begrüßt und gewonnen werden. Ihrem Gewicht dürfte es wohl gelingen, dem Gesuch bei der Bundesversammlung auch zum Erfolg zu verhelfen. Wenn wir dann dieses Ziel einer wirksamen Bundeshilfe erreicht haben, dann erst wäre für unser Land der Weg geebnet für eine einheitlichere Gestaltung unserer heute so zerplitterten schweizerischen Armenpflege. Denn — wie gerade wieder die jüngsten Ansichtsäußerungen aus der welschen Schweiz erweisen — kann nur durch eine entsprechende Bundesbeihilfe der Beitritt von welschen Kantonen veranlaßt und so das heutige Konkordat zu einem allgemeinen schweizerischen Werk ausgestaltet werden. Und nur auf der Grundlage dieser Bundeshilfe kann hernach auch ein Bundesgesetz in der eidg. Armenfrage geschaffen werden!

Leitsätze des Referenten.

1. Der heutige Stand der interkantonalen Armenpflege in unserem Land bedarf dringend einer gesetzlichen Neuordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

2. Schon bei der Schaffung der Bundesverfassung von 1874 fiel der Antrag (von Bundesrat Schenk), für alle Schweizerbürger die Armenunterstützung am Wohnort als Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen. Seither haben eine ganze Reihe von Anregungen und Motionen in der Bundesversammlung (1906: Stöfel und Vigler, 1911: Buz und Fajz, 1918: Burren, zuletzt 1928: Hunziker) das Begehren gestellt, der Bund solle doch wenigstens für die interkantonale Armenpflege (d. h. für die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons) einheitliche Grundsätze aufstellen und auch finanzielle Beiträge leisten.

3. Das Eingreifen des Bundes ist seither noch viel dringender geworden. Die schweizerische Bevölkerung hat im Verhältnis von Heimat und Wohnsitz seither eine nicht gezählte Verschiebung erfahren: im Jahr 1920 wohnten nämlich volle 63 % der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihrer Heimatgemeinde.

4. Diese Fernarmenpflege belastet in besonderem Maße die landwirtschaftlichen und Gebirgsgegenden, während sie andererseits auch den großen Städten neue, schwierige Aufgaben zugewiesen hat. Das Fehlen von einheitlichen eidgenössischen Vorschriften hat zur Folge, daß die Schweizerbürger je nach ihrem Heimatort ganz verschieden unterstützt werden.

5. Eine befriedigende Lösung kann nur durch den Erlaß eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet würde nach dem einheitlichen Grundsatz: Ordentlicherweise hat die Unterstützung von Schweizerbürgern außerhalb ihres Heimatkantons im Kanton ihres Wohnsitzes (mit Karenzzeit) zu erfolgen, unter Mitwirkung des Heimatkantons und des Bundes (z. B. je zu einem Drittel).

6. Eine vorherige Verfassungsrevision wäre zum Erlaß eines Bundesgesetzes nicht einmal nötig, indem der bisherige Artikel 45 Abs. 3 zur Ordnung der interkantonalen Armenpflege genügende Handhabe böte.

7. Bis zum Erlaß eines solchen Bundesgesetzes sollte aber der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konkordat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz und die Kantonsregierungen sollten deshalb mit Beförderung bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte einleiten, um eine solche Bundeshilfe schon für die nächste Zeit zur Tat werden zu lassen (durch einen Bundesbeschluß oder als Subvention im eidgenössischen Staatsbudget). Die schweizerische Armenpflegerkonferenz beschließt in diesem Sinne eine Eingabe an die Kantonsregierungen und an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

5. Diskussion. Dr. Schweizer, Zürich, bezeichnet als ein vorläufiges Ziel die finanzielle Beteiligung des Bundes am Konkordate. Diese und die Erweiterung des Konkordates bedingen sich gegenseitig. Der Bund wird Beiträge geben, wenn noch mehr Kantone dem Konkordat beitreten, und mehr Beitritte werden nur erfolgen, wenn Bundesbeiträge in Aussicht stehen. Sollte das neue Konkordat, von dessen Entstehen in der Westschweiz man hört, von dem bestehenden abweichen, so wäre zu verhindern, daß es zustande kommt. Das geltende Konkordat ist revisionsbedürftig, was an einigen Beispielen nachgewiesen wird. Seine Revision sollte Anlaß zu einem Zusammengehen geben. Die Subventionierung der Konkordatskantone ist gerechtfertigt, weil das noch mehr Kantone zum Beitritt veranlassen und auch kleine finanzschwache Berggemeinden entlasten wird.

Dr. Zimmermann von der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern, ist nicht beauftragt, Erklärungen oder Zusicherungen abzugeben, er kann jedoch folgende Mitteilungen machen: Ein Bundesgesetz über die Armenpflege hat eine Verfassungsänderung zur Voraussetzung; ob nicht auch die Bundeshilfe für die Konkordatskantone verfassungsrechtlich verankert werden sollte, ist fraglich und muß noch geprüft werden. Auf dem Departement der Justiz und Polizei ist bereits die Frage aufgeworfen worden, auf welcher Basis die Bundeshilfe erfolgen soll.

Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, Bern, stimmt den Thesen des Referenten zu und empfiehlt ihre Annahme. Er erklärt, daß dabei finanzielle Erwägungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Bei 12 Millionen Ausgaben für das bernische Armenwesen fallen 100,000 Fr., die eingespart werden könnten, nicht allzusehr in Betracht. Ein armenpflegerischer Grund — die örtliche Unterstützung — veranlaßt ihn, das Konkordat zu fördern. Das Konkordat stellt auch eine Art armenpflegerischen Sonderbund dar und sollte deshalb erweitert werden. An der Armenpflegerkonferenz der romanischen Schweiz vom 10. dies in Genf war von einem romanischen Konkordat nicht die Rede. Die Regierungen der Kantone der Westschweiz sollen Anschluß an das bestehende Konkordat suchen. Ein romantisches Konkordat müssen wir zu verhindern suchen. Das jetzige Konkordat ist bestimmt, sich auch auf die Westschweiz auszudehnen. Die Verhältnisse in der Westschweiz sind anders als in der übrigen Schweiz, und lassen es verständlich erscheinen, daß man dort zurückhaltend ist. In der romanischen Schweiz gibt es starke geschlossene deutsch-schweizerische Kolonien, durch die die welschen Kantone bei einem Beitritt zum Konkordat über Gebühr belastet würden. Durch Bundesunterstützung wird daher der Beitritt erleichtert werden. Das Verbleiben und der Beitritt zum Konkordat müssen unterstützt werden. Auch den kleinen Gemeinden in den Konkordatskantonen soll geholfen werden. Aber vielleicht wäre es richtiger, wenn auch anderwärts, wie im Kanton Bern, die Unterstützung durch den Staat bezahlt würde.

Direktor Jaques, Genf, bestätigt das vom Vorredner mit bezug auf das welsche Konkordat Gesagte und weist noch auf die große Zahl von kantonsfremden Schweizerbürgern in Genf hin: fast 70,000. Neuenburg beherbergte schon vor dem Kriege 45,000 Berner. Die westschweizerischen Kantone werden dem Konkordat schon beitreten, aber nur unter der Voraussetzung einiger Aenderungen, z. B. hinsichtlich der Karenzzeit.

Die Thesen des Referenten werden nun einstimmig

angenommen, ebenso folgende von ihm vorgeschlagene Resolution:

Eine befriedigende Lösung der interkantonalen Armenpflege kann nur durch den Erlaß eines Bundesgesetzes erwartet werden, durch welches die Armenpflege von Kanton zu Kanton geordnet wird. Bis zum Erlaß eines solchen Bundesgesetzes soll aber der Bund verpflichtet werden, das gegenwärtige interkantonale Konfordat zu erweitern und auch durch Bundesbeiträge kräftig zu unterstützen.

Die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz und die Kantonsregierungen der Konfordatskantone sollen deshalb mit Beförderung bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte einleiten, um eine solche Bundeshilfe schon für die nächste Zeit zur Tat werden zu lassen (durch einen Bundesbeschluß oder als Subvention im eidg. Staatsbudget). Die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz beschließt in diesem Sinne eine Eingabe an die Kantonsregierungen der Konfordatskantone und an den schweizerischen Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

6. Die Rechnung über das Jahr 1929 weist an Einnahmen auf: Fr. 2048.58, an Ausgaben: Fr. 1122.95. Es ergibt sich ein Voranschlag von Fr. 925.63. Das Vermögen der Konferenz betrug am 31. Dezember 1928 Fr. 6829.80 und am 31. Dezember 1929, um den Voranschlag vermehrt: Fr. 7755.43. Der Rechnungsrevisor, Dr. Nägeli, Zürich, hat die Rechnung geprüft und richtig befunden. Die ständige Kommission beantragt ihre Abnahme. Sie wird ohne Diskussion durch die Versammlung abgenommen.

7. Allfälliges. Pfr. Wild bringt noch folgendes zur Sprache: Vor einigen Jahren hat sich eine sehr rührige und erfolgreiche Schweizerische Vereinigung für Anormale gebildet, der es gelungen ist, eine Bundessubvention für das Anormalenwesen erhältlich zu machen. Sie betrug in den beiden letzten Jahren je 50,000 Fr. Nun unterhandelt die Vereinigung um einen größeren Beitrag: 200,000 oder 400,000 Fr., und befürchtet, wenn die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz auch noch einen Bundesbeitrag nachjuche, könnte das der Erhöhung des Beitrages für das Anormalenwesen schaden. Sie legte uns deshalb nahe, den Thesen des Referenten einen Zusatz anzufügen, in dem ausgedrückt würde, daß wir die Subvention des Bundes für das Anormalenwesen dankbar anerkennen und sie durch unser Postulat keineswegs beeinträchtigen möchten, vielmehr ihre Erhöhung befürworten. Sowohl der Referent als die Mitglieder des Ausschusses fanden aber, es gehe nicht wohl an, den Thesen einen solchen Zusatz anzufügen. Wir möchten Ihnen daher folgende Resolution beantragen: Die 23. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz anerkennt dankbar die Subvention des Bundes für das Anormalenwesen und befürwortet ihre Erhöhung.

Da sich kein Widerspruch gegen sie erhebt, ist sie angenommen.

Nat.-Nat. Gunzler erklärt noch, daß die Anormalenfürsorge hier nicht mit der interkantonalen Armenpflege vermengt werden sollte und daher besser aus den Thesen weggelassen wird. Gerade dieses Vorgehen der Vereinigung zeigt uns aber, was man mit Energie beim Bunde erreichen kann. Die verfassungsrecht-

lichen Bedenken bei der Ausrichtung von Subventionen, von denen Dr. Zimmermann gesprochen hat, sollten sobald als möglich überwunden werden. Wie sollte der Bund nicht an einen Verein der Kantone Beiträge leisten können, da er doch auch gemeinnützige Vereine subventioniert und die Auslandsschweizer unterstützt?

Schluß der Konferenz: 12 Uhr 20 Minuten.

Am Mittagessen im Hotel Füsclin, an dem ein Bläserquartett die Armenpfleger mit seinen Weisen und einige Töchter in der Aargauer Tracht mit kleinen Geschenken von industriellen Etablissements erfreuten, entbot Stadtrat Hartmann den Gruß und Willkomm der Gemeinde Brugg und überbrachte den Dank der Jungen für alle Arbeiten, die von der Konferenz bis jetzt zum Ausbau der Armenfürsorge geleistet worden sind. Als in der Zukunft zu verwirklichenden Gedanken wies er hin auf die Umwandlung der Geldunterstützung in Arbeitsentschädigung, da die Arbeit das beste Unterstützungsmittel ist. — Armeninspektor Rörtlicher überbrachte der Bevölkerung von Brugg und des Kantons Aargau den warmen Dank der Konferenz. Der Name des Konferenzortes gab ihm Veranlassung, von der Brücke der Solidarität zu reden, von dem Geiste, der Brücken schlägt zwischen den vom Geschicke begünstigten Glücklichen und den weniger Begünstigten, von der Brücke zwischen den Konkordatskantonen und den verschiedenen Armenpflegern. Auf diesen Geist von Brugg leert er sein Glas.

Den Rest des Nachmittags verbrachten die einen in gemütlichem Beisammensein, die andern ließen sich nach Birr führen zur Besichtigung des Schweizerischen Pestalozziheims Neuhof. Allen wird diese harmonisch verlaufene bescheidene Jubiläumstagung in bester Erinnerung bleiben, und sie werden sich mit neuem Mut und neuem Eifer in den Dienst des Pestalozzi- und Brugger-Geistes stellen.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfarrer.

Schweiz. Unterstützung der Schweizer im Auslande. Im Jahre 1929 wurden insgesamt in 2208 (1928: 2971) Fällen 5412 (1928: 7164) im Ausland wohnende Personen unterstützt. Verwendet wurden

für Unterstützungen im Auslande	rund 708,300 Fr.
für Heimnahmen	" 21,500 "
im Inlande und für Diverjes	" 17,800 "

Total rund 747,600 Fr.

Von heimatlichen Armenbehörden, Verwandten der Unterstützten und privaten Hilfsstellen gingen ein 443,600 Fr. Nichtverwendete Unterstützungen, Storni usw. betrugen 1900 Fr. Total: 445,500 Fr. Der Bund wurde also mit 302,100 Franken belastet. Der bewilligte Kredit betrug 450,000 Fr. — Als besonderer Unterstützungsfall ist der einer aus 76 Personen (mit Kindern und Kindeskindern) bestehenden Rußlandsschweizerfamilie zu erwähnen, die im Kaukasus eine Anzahl gut gehende Käsereien und große landwirtschaftliche Betriebe besaß, aber durch die Revolution um Hab und Gut kam. Sie wanderte im Juli 1929 aus Rußland nach Kanada aus, wo es mit Unterstützung des eidgenössischen Politischen Departements, der Polizeiabteilung und des Heimatkantons (Bern) gelang, sie auf einer Farm anzusiedeln und ihr zu einer neuen Existenz zu verhelfen.

— **Unterstützung heimgekehrter Auslandsschweizer.** Für die Hilfeleistung zugunsten notleidender Auslandsschweizer, die infolge des Weltkrieges und der durch ihn geschaffenen Verhältnisse zur Rückkehr in die Heimat genötigt worden sind, stand der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1929 ein Budgetkredit von 400,000 Fr. zur Verfügung. Die Gesamt-